

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 11. Juni 1999

26. Band Nr. 94

Promotionsordnung für die Kantonsschule Zug

vom 1. Februar 1999

Die Schulkommission der Kantonsschule Zug,

gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Zeugnis

¹ Schülerinnen und Schülern wird Ende des Semesters ein Zeugnis ausgestellt.

² Die Zeugnisse enthalten Promotionsentscheide und Angaben über die Leistungen in den einzelnen Fächern für das abgelaufene Semester und bestätigen den Besuch des Unterrichts in weiteren Fächern.

³ In der Rubrik Bemerkungen werden längere Absenzen begründet sowie Ein- und Austritte während des Semesters eingetragen. Bemerkungen allgemeiner Art wie Charaktereigenschaften, Arbeitshaltung usw. sind im Zeugnis zu unterlassen oder, wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.

⁴ Für die Leistungen werden folgende ganze und dazwischenliegende halbe Noten erteilt:

6 = sehr gut

3 = ungenügend

5 = gut

2 = schwach

4 = genügend

1 = sehr schwach

¹⁾ BGS 414.11

§ 2

Zwischenberichte

¹ In der Mitte des Semesters beurteilt die Klassenlehrperson in Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen den Stand der Leistungen ihrer Klasse. In einem Zwischenbericht orientiert sie die provisorisch promovierten oder gefährdeten Schülerinnen und Schüler, bei unmündigen auch deren Eltern.

² Die Termine für den Zwischenbericht werden zu Beginn des Schuljahres von der Schulleitung festgelegt.

§ 3

Promotionsfächer

Promotionsfächer sind:

a) Gymnasium (inkl. Übergangskurs):

1. Klasse:

Deutsch, Französisch, Geschichte, Geografie, Religion oder Weltreligionen, Mathematik, Biologie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Profulfach.

2. Klasse

Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geografie, Religion oder Weltreligionen, Mathematik, Biologie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Profulfach.

3. Klasse:

Deutsch, Französisch, Englisch (bzw. Latein oder Italienisch)¹⁾, Geschichte, Geografie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach²⁾.

3. Klasse Übergangskurs

Deutsch, Französisch, Englisch (bzw. Latein oder Italienisch)¹⁾, Geschichte, Geografie, Mathematik, Chemie, Biologie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach²⁾.

4. Klasse

Deutsch, Französisch, Englisch (bzw. Latein oder Italienisch)¹⁾, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach²⁾.

¹⁾ Latein oder Italienisch sind nur möglich, wenn das Schwerpunktfach Englisch belegt wird.

²⁾ In der 3. und 4. Klasse fließen die Leistungen im obligatorischen Fach Informatik entweder in die Mathematiknote oder in die Note im Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht ein. Die Einzelheiten werden von der Schulleitung jeweils vor Beginn des Schuljahres geregelt.

5. Klasse

Deutsch, Französisch, Englisch (bzw. Latein oder Italienisch)¹⁾, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Bildnerisches Gestalten oder Musik, Schwerpunktfach.

6. Klasse

Deutsch, Französisch, Englisch (bzw. Latein oder Italienisch)¹⁾, Geschichte, Mathematik, Physik, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach, Maturaarbeit (nur 1. Semester).

b) Handelsmittelschule

4. Klasse:

Deutsch, Französisch, Englisch, Betriebs- und Rechtskunde, Rechnungswesen, Textverarbeitung/Bürokommunikation, Mathematik, Geschichte, Wirtschaftsgeografie, Physik / Chemie, Bildnerisches Gestalten oder Musik.

5. Klasse:

Deutsch, Französisch, Englisch, Betriebs- und Rechtskunde, Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Textverarbeitung/Bürokommunikation, Deutsche Korrespondenz, Mathematik (inkl. Informatik im Verhältnis 2:1 [MA:IN]), Geschichte, Wirtschaftsgeografie, Biologie/Ökologie/Kybernetik, Bildnerisches Gestalten oder Musik.

6. Klasse:

Deutsch, Französisch, Englisch, Betriebs- und Rechtskunde, Rechnungswesen (inkl. Übungen), Volkswirtschaftslehre, Textverarbeitung/Bürokommunikation, Geschichte, Wirtschaft/Recht/Gesellschaft oder Wirtschaftsinformatik (=Wahlbereich 1), Mathematik oder Physik/Chemie oder Biologie/Ökologie/Kybernetik (=Wahlbereich 2), Bildnerisches Gestalten oder Musik oder Kunst- und Kulturgeschichte (=Wahlbereich 3).

§ 4

Provisorische Promotion

¹⁾ Schülerinnen und Schüler der 1.–3. Klassen des Gymnasiums (inkl. Übergangskurs) und der Handelsmittelschule werden nur provisorisch promoviert,

- a) wenn der Durchschnitt aus den Promotionsfächern unter 4,00 liegt;
- b) wenn bei einem Durchschnitt unter 4,40 die Noten in mehr als zwei Promotionsfächern unter 4,00 liegen;
- c) wenn bei einem Durchschnitt von mindestens 4,40 die Noten in mehr als drei Promotionsfächern unter 4,00 liegen;

¹⁾ Latein oder Italienisch sind nur möglich, wenn das Schwerpunktfach Englisch belegt wird.

414.13

d) wenn die Summe der Noten zweier Promotionsfächer 5,00 oder weniger beträgt.

² Schülerinnen und Schüler der 4.–6. Klassen des Gymnasiums werden nur provisorisch promoviert,

a) wenn in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;

b) wenn mehr als drei Noten unter 4,00 erteilt wurden.

§ 5

Rückversetzung

¹ Schülerinnen und Schüler werden zurückversetzt, sobald die Bedingungen für eine provisorische Promotion innerhalb dreier aufeinanderfolgender Semester zweimal erfüllt sind. Das Zeugnis des ersten Semesters des Übergangskurses wird für die Promotion nicht gerechnet. Die Aufnahme in die nächsttiefere Klasse erfolgt provisorisch.

² Bei einer freiwilligen Repetition erfolgt die Aufnahme in die nächsttiefere Klasse definitiv und die Zählung der provisorischen Promotion beginnt neu. Dies gilt nur, wenn der Antrag auf freiwillige Repetition im Anschluss an eine gültige Promotion vor Unterrichtsaufnahme im neuen Semester gestellt wird. Bei Antrag auf freiwillige Repetition während des Semesters entscheidet die zuständige Rektorin bzw. der zuständige Rektor über die Art der Aufnahme in die neue Klasse.

³ Im Semester, in welchem die Maturitäts- oder die Handelsdiplomprüfung abgelegt wird, darf eine Schülerin bzw. ein Schüler nicht zurückversetzt werden.

⁴ Bei Rückversetzung oder freiwilliger Repetition im Gymnasium besteht kein Anspruch auf die Neuführung eines bisher besuchten Faches.

§ 6

Wegweisung von der Schule

¹ Schülerinnen und Schüler müssen die Schule verlassen, wenn die Bedingungen für eine Rückversetzung ein zweites Mal erfüllt sind. Dies gilt auch bei freiwilliger Repetition.

² Zudem müssen Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen,

a) wenn sie am Ende des 2. Semesters des Übergangskurses nur provisorisch promoviert werden können;

b) wenn sie am Ende der 1. Klasse des Gymnasiums zurückversetzt werden müssten;

c) wenn sie am Ende der 1. Klasse der Handelsmittelschule zurückversetzt werden müssten;

d) wenn sie bei einer Rückversetzung oder bei freiwilliger Repetition mit provisorischer Aufnahme die Promotionsbedingungen im ersten oder zweiten Semester nach dem Eintritt in die neue Klasse nicht erfüllen.

³ Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler die Schule verlassen müsste oder sich definitiv entscheidet, die Schule zu verlassen, kann die Rektorin bzw. der Rektor ein Hospitium von höchstens einem Semester Dauer gewähren. Der Hospitant bzw. die Hospitantin muss von mindestens einem Promotionsfach dispensiert werden.

⁴ Bei Nichtbestehen der Maturitäts- oder Handelsdiplomprüfung kann die oberste Klasse einmal wiederholt werden, auch wenn früher bereits einmal eine Rückversetzung erfolgt ist.

§ 7

Promotionskonferenz

¹ Die Promotionskonferenz entscheidet über die definitive oder provisorische Promotion, über die Rückversetzung und über die Wegweisung von der Schule aufgrund der Bestimmungen dieses Reglementes.

² In ausserordentlichen Fällen kann die Promotionskonferenz Entscheide fällen, die von den Bestimmungen der Paragraphen 4–6 abweichen. In diesen Fällen ist für die betreffenden Schülerinnen und Schüler die Promotionskonferenz wenn möglich gesondert und vor der Notenkonferenz durchzuführen. Der Beschluss ist in der Notenkonferenz der Abteilung bekanntzugeben.

³ Stimmrecht in der Promotionskonferenz haben die Rektorin bzw. der Rektor, die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer und jene Lehrpersonen, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler in obligatorischen Fächern unterrichten. Für Entscheide gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer.

⁴ In der Regel werden die Promotionskonferenzen der Klassen zur Notenkonferenz der betreffenden Abteilung zusammengefasst.

⁵ Promotions- und Notenkonferenz werden von der Rektorin bzw. vom Rektor geleitet.

§ 8

Rechtsmittel

¹ Gegen einzelne Bewertungen im Semesterzeugnis kann gemäss § 84 Bst. b des Schulgesetzes¹⁾ innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulkommission Einsprache erhoben werden. Der Entscheid ist endgültig, wenn die angefochtene Bewertung keinen Einfluss auf die Promotion hat.

¹⁾ BGS 412.11

414.13

² Gegen nicht endgültige Einspracheentscheide der Schulkommission kann gemäss § 85 Abs. 1 Bst. c des Schulgesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

§ 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung gilt erstmals für die Schülerinnen und Schüler der 1.–5. Klassen des Gymnasiums (inkl. Übergangskurs) und für die Handelsmittelschule im Schuljahr 1999/2000. Für jene Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die sich im Schuljahr 1999/2000 in den 6.–7. Klassen befinden, gilt weiterhin die Promotionsordnung vom 17. Juni 1986 (inkl. alle Änderungen).

² Wechselt eine Schülerin bzw. ein Schüler aufgrund einer Repetition oder eines Austauschjahres von der siebenjährigen in die sechsjährige Ausbildung, so gelten grundsätzlich die geänderten Bestimmungen. Ergeben sich daraus im Einzelfall Unklarheiten, so sind diese vom zuständigen Rektorat in Zusammenarbeit mit der Direktion für Bildung und Kultur zu lösen.

³ Die Promotionsordnung für die Kantonsschule vom 17. März 1997 ist auf den 1. August 1999 aufgehoben.

Schulkommission der Kantonsschule

Der Präsident

Der Sekretär

Walter Suter

Max Bauer

Vom Erziehungsrat genehmigt am 10. März 1999